

25 Jahre PPA-EL-Systemgarantie für EasyLan® Kupfer- und Glasfaserprodukte (EL) von der ZVK GmbH

Die 25 Jahre „PPA-EL-Systemgarantie“ auf zertifizierte EL-Glasfaser- und Kupfersysteme setzt sich zusammen aus:

Produkt-Garantie:

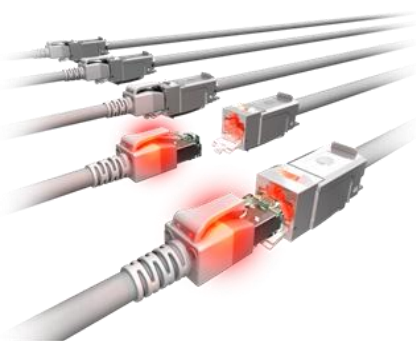
Die Produktgarantie beinhaltet sämtliche Komponenten eines EL-Glasfaser- bzw. Kupfer-Verkabelungssystems, welche von einem qualifizierten Installateur gemäß den Vorgaben der ZVK sowie den jeweils gültigen Installationsnormen EN 50174 installiert und geprüft wurden. Die ZVK GmbH garantiert, dass alle EL-Systemkomponenten innerhalb der 25 Jahre Systemgarantie ab Kauf (Rechnungsdatum EL) die zum Zeitpunkt der Installation gültigen Verkabelungsstandards ISO/IEC 11801, EN 50173 und EIA/TIA 568B die Linkanforderungen erfüllen oder übertreffen.



Performance-Garantie:

Die Performance-Garantie, garantiert zusätzlich zur Applikation (Ethernet, Fibre Channel, ATM, etc.) die Systemeigenschaften u.a. die Übertragungsgeschwindigkeiten (10MBit, 100MBit, 1GBit und 10GBit).

Die ZVK GmbH garantiert, dass sämtliche spezifizierten Anwendungen, welche auf den folgenden jeweils zum Zeitpunkt der Installation geltenden Verkabelungsstandards ISO/IEC 11801, EN50173 und EIA/TIA 568B basieren, vom EL-Verkabelungssystem nicht in Bezug auf die Übertragungsgeschwindigkeit beeinflusst werden.



Applikations-Garantie:

Die Applikations-Garantie garantiert sämtliche spezifizierten Anwendungen (Ethernet, Fibre Channel, ATM, etc.), welche auf den folgenden jeweils zum Zeitpunkt der Installation geltenden Verkabelungsstandards nach ISO/IEC 11801, EN50173 und EIA/TIA 568B basieren.



Standort des EDV-Netzes/Endverbraucher

Projektbezeichnung:

Firmenname:

Ansprechperson:

E-Mail-Adresse:

Straße:

Land, Postleitzahl, Ort:

Tel: Fax:

Datum der Installation (Abnahmedatum)

Tag: Monat: Jahr:

Planer des Systems

Firmenname:

Ansprechperson:

E-Mail-Adresse:

Straße:

Land Postleitzahl Ort:

Tel: Fax:

1. Produkte-Stückliste

1.1 Glasfaser- bzw. Kupferkabel, Trunks, etc.

Stücklistennummer:

Auf der Stückliste müssen folgende Angaben enthalten:

Artikel-Nr. und Artikelbezeichnung der EasyLan®-Produkte inkl. Mengenangabe, ZVK-Rechnungs-Nr. und Lieferscheinnummer

1.2 Verbindende Hardware

Stücklistennummer:

Auf der Stückliste müssen folgende Angaben enthalten:

Artikel-Nr. und Artikelbezeichnung der EasyLan®-Produkte inkl. Mengenangabe, ZVK-Rechnungs-Nr. und Lieferscheinnummer

1.3 Sonstige Produkte:

Stücklistennummer:

Auf der Stückliste müssen folgende Angaben enthalten:

Artikel-Nr. und Artikelbezeichnung der EasyLan®-Produkte inkl. Mengenangabe, ZVK-Rechnungs-Nr. und Lieferscheinnummer

2. Prüfung

Ausrüstung für die Prüfung vor Ort

LAN-Tester, OTDR, Leistungsmesser usw.:

Hersteller, Modell und Kalibrierdatum:

Softwareversion:

Angewendete Prüfnorm:

PPA-EL-Garantiebedingungen

- 1. Gegenstand der PPA-EasyLan® Garantiebestimmungen**

Diese Garantie gilt ausschließlich für registrierte und zertifizierte Glasfaser- und Kupfersysteme (Registrier-Nr.) der Marke EasyLan®, welche im Zusammenhang mit der 25 Jahre PPA-EL-Systemgarantie verbaut wurden.
- 2. Begriffe**

Garantiegeber:
ZVK GmbH - Business Unit EasyLan®
Parkring 11
85748 Garching
nachfolgend auch kurz ZVK genannt

Garantienehmer: Endverbraucher
- 3. Inhalt der 25 Jahre PPA-EL-Systemgarantie für EL Produkte**
 - 3.1. Die PPA-EL-Systemgarantie ist ausdrücklich und ausschließlich auf EasyLan®-Produkte und -Komponenten der ZVK GmbH (nachfolgend: ZVK) beschränkt, für die ausdrücklich das schriftliche Gewährleistungszertifikat «Garantieperiode über 25 Jahre» gewährt wurde. Dieses Gewährleistungszertifikat wird ausschließlich für Systeme gewährt, die vollständig und ausschließlich aus den genannten EL-Produkten und -Komponenten bestehen, sofern die Installation von einem qualifizierten Installateur erstellt wurde und den derzeit gültigen Verkabelungsstandards ISO/IEC 11801, EN50173 und EN50174 und EIA/TIA 568B entsprechen.
 - 3.2. Die ZVK garantiert für eine Periode von 25 Jahren, dass das installierte und zertifizierte EL-Verkabelungssystem die in den derzeit gültigen Verkabelungsnormen ISO/IEC 11801, EN50173 und EIA/TIA 568B verlangten Werte inklusive den spezifizierten Applikationen und deren Performance mindestens einhält oder gar übertrifft.
- 4. Garantievoraussetzungen Pflichten des Garantienehmers (Endkunde)**
 - 4.1. Es dürfen nur die von der ZVK GmbH freigegebenen Produkte bei der Installation verwendet werden, der Nachweis erfolgt über die einzureichende Stückliste.
 - 4.2. Die Installation des Netzes darf nur durch qualifiziertes und von der ZVK für EasyLan®-Produkte geschultes Fachpersonal durchgeführt werden und muss im Rahmen der 25 Jahre PPA-EL-Systemgarantie erfolgen.
 - 4.3. Die Produkte müssen bei der Installation entsprechend ihrer Produktspezifikation (vgl. Datenblatt) und gemäß der Norm EN 50174 behandelt werden.
 - 4.4. Der Garantienehmer der 25 Jahre PPA-EL-Systemgarantie, hat den Nachweis zu führen, dass die verwendeten Produkte von der ZVK bezogen wurden. Dieser Nachweis erfolgt, durch Mitteilung der Rechnungsnummer und der Lieferscheinnummer der einzelnen Artikel (diese sind in der Stückliste vom Installateur nachzuweisen).
- 5. Beanstandung von Bauteilen**
 - 5.1. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Lieferung beurteilt der Garantienehmer die von EL gelieferten Systemprodukte visuell. Er meldet Defekte, die er während dieser Inspektion erkennt, ohne Verzögerung schriftlich an die ZVK.
 - 5.2. Der Garantienehmer sendet nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen ZVK-Vertriebsorganisation, die beanstandeten Produkte, zusammen mit einer Kopie der Stückliste, an die ZVK zurück.
- 6. Beanstandung des PPA-EL-Verkabelungssystems**
 - 6.1. Kommt es während der Garantiedauer zu einer Garantiebeanstandung, muss der Garantienehmer der ZVK folgende Informationen zur Verfügung stellen:
 - eine detaillierte Beschreibung des Problems.
 - eine Kopie des Lieferscheins und der Rechnung der eingesetzten Bauteile.
 - einen Bericht über die seit der Installation getroffenen Wartungsmaßnahmen.
 - eine Kopie der Testberichte bzw. des Speichermediums der gespeicherten Messwerte des zertifizierten EL-Verkabelungssystems.
 - 6.2. Kann das Problem aufgrund dieser Informationen nicht eindeutig definiert werden, ist die ZVK jederzeit berechtigt, das Verkabelungssystem vor Ort zu testen und zu untersuchen. Alle Kosten für die Suche und Analyse von Fehlern im Verkabelungssystem durch die ZVK gehen zu Lasten des Garantienehmers, außer die Beanstandung erweist sich als berechtigt.
 - 6.3. Im Falle einer berechtigten Beanstandung erteilt die ZVK schriftlich die Zustimmung zum Beheben des Fehlers, ZVK übernimmt die Materialkosten für das Ersetzen oder Reparieren der beanstandeten Produkte und Komponenten. Die übernommenen Kosten sind auf die ursprünglichen Materialkosten begrenzt. Die für den Austausch erforderlichen Montagekosten und etwaigen Folgeschäden sind in der Garantieleistung ausdrücklich ausgeschlossen.
 - 6.4. Die ZVK darf für die Behebung der Beanstandung auch neuere Komponenten verwenden, die jedoch mindestens dieselbe Leistung wie die beanstandeten Komponenten erbringen müssen. Ausgebaute und ersetzte Glasfaser- bzw. Kupferkabel sind der ZVK kostenlos zur Verfügung zu stellen.
 - 6.5. Der Garantienehmer ist grundsätzlich zur Kostenminimierung verpflichtet.
 - 6.6. Andere Mängelrechte stehen dem Garantienehmer nicht zu.
- 7. Leistungsausschlüsse**
 - 7.1 Keine Leistungen werden erbracht:
 - wenn der Kunde keinen Schaden erleidet. Als Schaden gilt, wenn Grenzwertverletzungen nach der bei der Lieferung gültigen Norm auftreten und die übertragenen Dienste nach der bei der Lieferung gültigen Norm beeinträchtigt werden.
 - wenn das Glasfaser- bzw. Kupferverkabelungssystem nicht bestimmungsgemäß verwendet und/oder betrieben wird/wurde, wenn es beschädigt, modifiziert oder falsch installiert wurde oder wenn es in einer Umgebung betrieben wird/wurde, die nicht den Produktspezifikationen entspricht.
 - wenn Messresultate manipuliert wurden.
 - wenn Defekte aufgrund von thermischen, chemischen, elektrischen oder elektrolytischen Einflüssen aufgetreten sind.
 - für Schäden, die außerhalb der Macht der ZVK liegen, wie Feuer, Wasser, Flut, Krieg, Blitzschlag, Erdbeben, Explosionen und höhere Gewalt.
 - 7.2 Von jeglichen Leistungen ausgeschlossen sind Komponenten die nicht zu der 25-Jahre PPA-EL-Systemgarantie zählen, wie z.B. die Verwendung von Patchkabel von Drittlieferanten.
 - 7.3 Unter keinen Umständen bezahlt die ZVK einen höheren Betrag für den Ersatz der defekten Komponenten als die ursprünglichen Anschaffungskosten.
- 8. Ende der PPA-EL-Systemgarantie**

Die PPA-EL-Systemgarantie endet mit dem Ablauf der Garantieperiode von 25 Jahren nach der ZVK-Fakturierung der Glasfaser- bzw. Kupferprodukte automatisch ohne vorherige Ankündigung, oder wenn Modifikationen am Verkabelungssystem durchgeführt wurden, die nicht durch die ZVK im Vorhinein schriftlich bestätigt wurden.
- 9. Haftungsausschluss**

Die ZVK haftet nicht für Folgeschäden etwa für Einnahmeverluste, Datenverlust, Datenwiederaufbereitung, Neustart und Ausfallzeit der Rechner sowie für Beschädigungen an Einrichtungen und Forderungen von Dritten gegenüber dem Garantienehmer. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Fälle, in denen die ZVK vorgängig über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Die Haftung der ZVK beschränkt sich maximal auf dem Kaufpreis der Komponenten.
- 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Diese Garantievereinbarung untersteht deutschem Recht unter Ausschluss der Wiener Konvention über das UN-Kaufrecht. Gerichtsstand ist München.
- 11. Abtretungsverbot**

Sämtliche Rechte, welche aus der PPA-EL-Systemgarantie entstehen, sind nicht auf Drittpersonen übertragbar.